

Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

7 C 204/14



Amtsgericht Duisburg-Hamborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Leasing

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Provinzial Rheinland Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Märzheuser & Partner, Gabelsberger Straße 7/9, 47137 Duisburg,

hat das Amtsgericht Duisburg-Hamborn im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 05.06.2014 durch den Richter am Amtsgericht Scholz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 411,30 EUR (in Worten: vierhundertelf Euro und dreißig Cent) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

- 2 -

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß den §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PfIVG.

Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 01.04.2013 ist unstrittig. Zu den zu ersetzenden Schäden gehören auch die in diesem Verfahren geltend gemachten Rechtsanwaltskosten. Zwar kommt es nach der Entsprechung des Bundesgerichtshofs in Ausnahmefällen in Betracht, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts als nicht erforderlich anzusehen ist. Dies gilt jedoch nicht für den vorliegenden Fall. Von einem einfach gelagerten Fall im Hinblick auf die Haftung der Höhe nach ist nicht auszugehen. Hiergegen spricht einerseits der Umstand, dass eine Verkehrsunfall zwei Kraftfahrzeuge beteiligt waren. Insoweit zumindest grundsätzlich von einer Beachtung der Betriebsgefahr auszugehen. Darüber hinaus ist auf der Basis eines wirtschaftlichen Totalschadens abgerechnet worden, so dass grundsätzlich schon im Hinblick auf mögliche Einwendungen zum Restwert die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich erscheint. Hierfür spricht auch der nicht unbedeutende Sachschaden von mehr als 4.700 EUR.

Die erstattungsfähige Höhe der Rechtsanwaltskosten ist zutreffend in der Kostennote vom 8. 20.05.2013 festgesetzt.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280, 286, 288 BGB. Die Erstattung der Anwaltskosten Schreiben vom 31.05.2013 ernsthaft und endgültig verweigert.

- 3 -

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 411,30 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteils hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1 , 2 ZPO.

Scholz